

# Kurzprotokoll OR Bordenau

Moritz, Sebastian

Di 25.05.2021 12:44

Posteingang

An:Heine, Norman <NHeine@neustadt-a-rbge.de>;

1 Anlagen (267 KB)

2021-05-19\_Ausweisung\_LSG\_Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber\_Stellungnahme\_Neustadt.pdf;

Hallo Norman,

ich habe gerade gesehen, dass der OR Bordenau in der Sitzung vom 21.05. äußerte, dass er erwartet, dass noch eine dritte, aktualisierte Version zur Vorlage 2021/87/2 zum LSG „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ kommt. Das ist nicht der Fall: Mit dem Beschluss des VA ist die Gremienfolge zu der Schutzgebietsausweisung abgeschlossen, das Thema muss nicht dem Rat vorgelegt werden. Auf Grundlage des VA-Beschlusses haben wir daher die Stellungnahme zu dem LSG an die Region Hannover abgeschickt, die ich dir im Anhang schicke. Du kannst sie dem OR Bordenau bei Bedarf zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Moritz

Stadtplanung

Telefon: -279

Theresenstr. 4, Eingang C

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

## Landschaftsplanung

Region Hannover  
Fachbereich Umwelt  
Team Naturschutz Ost 36.25  
Hölystr. 17  
30171 Hannover

Ansprechpartner: Sebastian Moritz  
Telefon: 0 50 32 84-279  
Telefax: 0 50 32 84-7279  
E-Mail: smoritz@neustadt-a-rbge.de  
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang C  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Telefonzentrale: 0 50 32 84-0  
Sprechzeiten: Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.  
19.05.2021

Ihre Nachricht vom: 29.03.2021

Ihr Zeichen: 36.24 1205/H 76

Mein Zeichen: Mor

### Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“

#### ➤ Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge im Rahmen der Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Sehr geehrter Herr Taukel,

im Neuausweisungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76) teilt die Stadt Neustadt am Rübenberge mit, dass sie der LSG-Verordnung entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung folgender Hinweise, Anregungen und Änderungswünsche zustimmt:

1. Die Errichtung und der Betrieb der vorhandenen Ein- und Ausstiegsstellen, Rastgelegenheiten, Infoeinrichtungen und weitere Infrastruktur für den Kanu- und SUP-Sport ist unter Erlaubnisvorbehalt zu ermöglichen. Das Befahren der Leine mit Kanus und anderen Wasserfahrzeugen ohne Antrieb muss weiterhin möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden.
2. Baumaßnahmen an Wegen, einschließlich der Errichtung von Rastgelegenheiten (auch Rasthütten) und Infoeinrichtungen die über das Maß der Unterhaltung hinausgehen, sind in Einzelfällen zu ermöglichen, insbesondere für den Rad-Wanderweg zwischen Kernstadt und Bordenau in Verlängerung der Apfelallee, sowie den an der Westseite der Leine zwischen Kernstadt und Poggenhagen verlaufenden Rad-Wanderweg.
3. Es ist sicherzustellen, dass lokale und überregionale Radrouten weiter in gutem Zustand angeboten werden können.



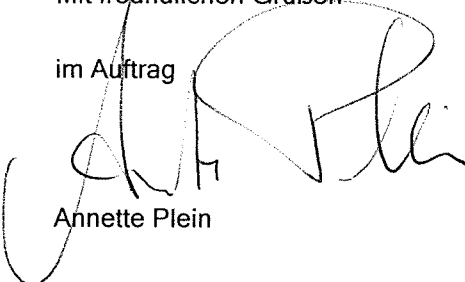
4. Es muss ausdrücklich gewährleistet sein, dass auf dem Freizeitwegenetz weiter Rad gefahren und gewandert werden darf. Die Nutzung des Leine-Heide-Radwegs, des europäischen Wanderwegs E1 und der Radwegeverbindung von Bordenau nach Neustadt, sowie des an der Westseite der Leine zwischen Kernstadt und Poggenhagen verlaufenden Moorrhenniespfades durch Radfahrer und Wanderer muss weiterhin möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden.
5. Das Rasten und Informieren an der leinenahen Bank östlich von Evensen muss weiterhin möglich bleiben.
6. Die Möglichkeit der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen und Verkehrsflächen sowie die Unterhaltung des Wegebegleitgrüns muss gewährleistet bleiben und diese ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltungstätigkeit genehmigungsfrei möglich sein.
7. Eine Entscheidung wie ein Nachtangelverbot an einzelnen Abschnitten der Leine ist im engen Schulterschluss mit den Anglern und Angelvereinen zu treffen. In diesem Sinne wird die Region gebeten, nochmal Gespräche mit den in Neustadt agierenden örtlichen Angelvereinen aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.  
Vom Nachtangelverbot sind nach der LSG-Verordnung im Stadtgebiet Neustadt die Fischereirechte des ASV Neustadt betroffen, und zwar
  - a) im Bereich Basse westlich und östlich der Leinebrücke im Zuge der K 343,
  - b) von nördlich des Kolkes flussaufwärts bis etwa auf die Höhe des Badeteichs Bordenau.Den Kolkbereich hat der ASV Neustadt in mehr als 50 Jahren von einem Rohstoffgewinnungsgebiet zu einem „Anglerparadies“ und hochwertigen Gewässerbiotop für Flora und Fauna entwickelt. Der nördlich angrenzende Leinebereich flussaufwärts bis etwa ca. 100 m über den jüdischen Friedhof hinaus ist Bestandteil dieses für den Angelverein hoch bedeutsamen Angelreviers. Dieser Abschnitt ist daher vom vorgesehenen Nachtangelverbot auszunehmen. Mögliche Kompensationen sind mit dem ASV Neustadt abzustimmen.
8. Die Verbote gemäß § 4 (1)
  - Ziffer 16 „naturnahe Uferbereiche, dazu gehören feuchte Hochstaudenfluren (vgl. LRT 6430), Kiesbänke, Steilufer, Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte oder Großseggenriede zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben“und
  - Ziffer 17 „das Betreten der Teilbereiche 2 und 3 außerhalb der Wege; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben“,sowie die nur begrenzte Freistellung der fischereilichen Nutzung gemäß § 6 (6) führen für in der Verordnung nicht konkret definierte große Abschnitte des Leineufers faktisch zu einem Verbot der Angelfischerei. In die Verordnung ist daher eine Freistellung für die Ausübung der Fischereirechte für die betreffenden Flussbereiche aufzunehmen oder die Schutzbereiche sind klarer zu definieren.
9. Einwände betroffener Grundeigentümer, Bewirtschafter der Flächen, der Realverbände, der Landwirte und des Landvolkes müssen Berücksichtigung bei der Ausweisung des LSG finden.

10. Um dem in der Verordnung definierten Schutzzweck „Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung“ gerecht zu werden, sind Flora und Fauna des Schutzgebietes für die Bevölkerung erlebbar zu machen. Bauliche Anlagen, welche zum Erleben des Naturraums erforderlich sind sowie zur Bildung und zum respektvollen Erleben des Naturraums beitragen, müssen daher an geeigneten Stellen errichtet werden können, z. B. Beobachtungstürme, wie man sie auch am Steinhuder Meer findet. Sinnvoll wären z. B. Standorte im Bereich des jüdischen Friedhofes (Leine-Heide-Radweg), zwischen Kolk und Klinikum Neustadt (Moorhenniespfad), im Bereich Wulfelade, im Bereich Zehntscheune Amedorf und westlich Luttmersen/Helstorf.
11. In der LSG-Verordnung ist an geeigneter Stelle, z. B. unter § 5 „Erlaubnisvorbehalte“ oder § 7 „Befreiungen und Ausnahmen“ das Thema „Tourismus und Naherholung“ explizit zu thematisieren.
12. Baumaßnahmen an der Schleuse südöstlich der Ecksteinmühle bzw. im unmittelbaren Umfeld der Schleuse müssen bei Bedarf möglich sein.
13. Die erforderlichen Arbeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung bei Bedarf durchgeführt werden müssen, wie der Gehölzrückschnitt, die Mahd oder die Sohlräumung, sind in die Verordnung explizit aufzunehmen. Es wird zudem um Klarstellung gebeten, dass auch das Befahren der Unterhaltungstreifen (Gewässerrandstreifen) mit Maschinen zu den Arbeiten der Gewässerunterhaltung gehört, die nach § 6 der VO freigestellt sind.
14. Der Bordenauer Badensee wird selbst von der Region öffentlich beworben. Der Badensee und die angrenzenden Liegewiesen müssen weiterhin für die Bevölkerung nutzbar bleiben. Die Zufahrt zu den Parkplätzen des Badesees darf nicht eingeschränkt werden.
15. Der geplante Neubau der B-6-Brücke über die Leine muss ebenso wie ein möglicher Bau einer neuen Rad- und Fußgängerbrücke über die Leine in der Kernstadt Neustadts weiterhin möglich sein.
16. Die regulierte Entnahme von Wasser aus der Leine zur Beregnung von Ackerflächen, wie sie z. B. im Bereich Stöckendrebber/Niederstöcken praktiziert wird, muss im derzeitigen Umfang weiterhin möglich bleiben.
17. Die Bewirtschaftung der Wiesen, Felder und Wälder in dem LSG darf nicht zu Lasten der Besitzer eingeschränkt werden.
18. Bei der Leine handelt es sich um eine Bundeswasserstraße, die bis zur Einmündung in die Aller als schiffbar eingestuft ist, sodass gemäß § 32 NWG das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, grundsätzlich zulässig ist. Um eine entsprechende Nutzung zu sichern, die in geringem Umfang im Bereich der Stadt Neustadt auch stattfindet, ist ein entsprechender Erlaubnisvorbehalt aufzunehmen, und zwar für:
  - die Ausübung der Fischereirechte im Fluss
  - Übungseinsätze der Wasserrettung
  - Veranstaltungen wie das Hafenfest und das Entenrennen

19. Die Freistellung gemäß § 6 (8) zur ordnungsgemäßen Bekämpfung von Bisamen ist auch auf die ordnungsgemäße Bekämpfung der stetig zunehmenden Nutria Population auszudehnen, da diese an den Uferböschungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erhebliche Schäden anrichten.
20. Der 10 m breite Gewässerrandstreifen entlang der Leine, in dem eine Düngung untersagt werden soll, wird bereits über den „Niedersächsischen Weg“ geregelt und die darin vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die Eigentümer bzw. Bewirtschafter dürfen nicht durch die Festlegung eines entsprechenden Schutzstreifens in der LSG-Verordnung in Frage gestellt werden.
21. Es ist zu prüfen, ob der Betrieb von zulassungsfreien Elektromotoren zur Freizeitnutzung freigestellt werden kann.
22. Der Einsatz von Drohnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, z. B. für die Rehkitzrettung vor einer Mahd, muss ohne vorherige Zustimmung der UNB möglich sein.
23. Der Bordenauer Badensee sowie die Parkflächen und die Zufahrt dorthin sind aus dem LSG zu entlassen.
24. Die in § 4 (1) Ziffern 5, 16, 17 und 19 der Verordnung festgesetzten Verbote widersprechen u. E. den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Niedersächsischen Jagdgesetz getroffenen Regelungen, so dass hierfür in § 6 entsprechend Freistellungen definiert werden müssen. Es wird vorgeschlagen, hierzu Gespräche mit den in Neustadt im Schutzgebiet zuständigen Jagdgenossenschaften aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Annette Plein